

S. 7.

Woraus dann mit beiden Händen zu greifen, daß der Appellat bey seinem Besize rechtlich gehandhabet, und die Appellantin zu Herschelung der Sache in den vorigen Stand schuldig erklärt, mithin wohl gesprochen, übel ausspelliret, und dorowegen nicht nur die vorige Urtheil lediglich zu bestätigen, sondern auch die Appellantin in die bey hiesiger Instanz aufgegangene Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seye.

## XII.

## Vom Juramento dan- & respon- dendorum.

## S. I.

**D**urch die in untergebener Sache erlassene Beyurtheil ist dem Kläger aufgegeben worden, Rechtsgnugig zu erweisen, daß er des Beklagten Dienst gezwungener Weise verlassen müssen, oder daraus seye gejaget worden. Zu dessen Bewirkung hat der Kläger zwey Zeugen vorgeschlagen, und der selbe auch würlich eydlich abhören lassen. Die weilen er nun nach eröffnetem Zeugen-Berhöre selbst in etwa zweifelet, und Bedenken trägt,

ob der geführte Beweis vollkündig, und hinreichend seye; so hat er zu aller Vorsorge auf den Fall, da der Beweis für unhinlänglich gehalten werden sollte, dem Beklagten, und dessen Ehefrauen das juramentum calumniæ, oder besser zu reden respondendorum dahin aufgetragen, daß selbige nicht im Abrede stellen könnten, ihn aus dem Dienst gleichfalls gesetzt zu haben. Bevorne demnach in diesem Puncten zu der Beurtheilung abgeschritten werden mag; so ist vorläufig zu untersuchen, ob und in wie weit der aufgetragene Eyd statt habe?

## §. 2.

Die Rechts-Gelehrten seynd (wie bekannt) bey dieser Frage annoch uneinig, die hiesige Gewohnheit, und Gebrauch auch wankend, mithin es erforderlich, daß ich meine gesetzfellige Meynung eröfne, und zugleich die Beweggründe, welche zu der Wahl mich genöthiget, dahier des breitern anführe.

## §. 3.

In dem Reichs-Abschiede vom Jahre 1570. ist zwar

§. Wie wol auch Vermög gemeiner Recht p. 8g.  
verordnet, daß nunmehr in allen Sachen, simplicis querelæ, oder appellationum ein jener Kläger, oder Appellant, so seine Klagen Puncten, oder gravamina zu articuliren bedacht,

dacht, keine Summari-Klag, sondern zugleich articulirter weis stellen, und in primo termino eingeben lassen soll, oder aber es soll ihm der Weg zu articuliren darnach präcludiret seyn. In wessen Gefolge dann auch

GREVÆUS ad Gail. L. 1. Concl. 79. N. 15.  
schreibt: Meminisse etiam hic oportet, non semper in Cam. Imp. positionum exhibitionem concedi: nam quando libellus summarius seu non articulatus in principio propositus esset, posciones postea fieri, haud permittitur.

S. 4.  
Wann also nach übergebener Summari-Klage das juramentum respondendorum nicht einmal mehr statt findet; so will selbiges allem Ansehen nach dahier noch um so viel weniger anzunehmen seyn, als eines theils der Kläger sich selbsten beyzumessen hat, daß er mit Vorbegehung des Eydes sogleich die Zeugen-Probe angegangen. Cum enim ponendo propositum relevari, & gravari elegerit, sibi imparet: quia mos ei gerendus est.

L. 14. " de probat.

Andern theils ist auch der Eyd bekanntermassen eine Gattung des Beweises, mithin nach bereits erwählten andern Beweis-Mitteln unstatthaft. Ab initio electio est actoris, utrum juramentum velit deferre, auf den Eyd klagen, oder zu Eydes Hand die Klage legen, an vero

probationem in se recipere: electio unius est  
exclusio alterius.

MEVIUS P. IV. Dec. 5.  
quam enim quis semel elegit, viam, tendere,  
nec in alterius incommodum consilium mu-  
tare, & ad id, a quo decessit, redire debet.

MEVIUS P. III. Dec. 201.

## §. 5.

Ueber dies ist der Beweis durch die Zeu-  
gen geführet, oder nicht? ist er es, so ist der Eyd  
überflüssig. Falls aber nicht; so muß der Be-  
klagte wegen Abgang des Beweises ohne fer-  
nern Umltrieb freygesprochen werden; si enim  
actor in probatione defecerit, tum juramen-  
tum deferre amplius non potest, sed reus  
absolvendus est.

L. II. Cod. de Reb. credit.

Summahlen der Kläger bereits in die Eröffnung  
des Zeugen-Verhörs eingewilligt, und also  
gar jene Cautel verabsäumet hat, welche er

STRYCKII in introd. ad praxin for.

Cap. XX. §. 2.

an Hand nehmen sollen: insignis pro actore  
cautela est, ut si subolfecerit, testes pro-  
ipso non deposuisse, protestetur contra at-  
testatorum publicationem, & deferat jura-  
mentum reo, sic enim dici nondum potest,  
quod in probando defecerit.

## §. 6.

## §. 6.

Alleine so anscheinlich diese Gründe auch immer seynd, so bewegen sie jedoch mich nicht einstens so viel, daß ich mit

BRUNNEMAN in Proc. civ. Cap. XVII. N.<sup>o</sup> 2 zu zweifelen Ursache finde. Bekannt ist es, daß der Reichs-Abschied vom Jahre 1570 durch den vom Jahre 1654 abgeändert, und in dem letztern

## §. 34. Et 64.

alle articulirte Klagen abgestellet, und verboten worden. Solte nun der erstere Reichs-Abschied nemlich vom Jahre 1570, in Betref des juramenti respondendorum annoch zur Richtschnur genommen werden wollen; so würde sothaner Eyd dermalen in keinem einzigen Fall mehr statt finden. Woraus dann mit beeden Händen zu greifen, daß die Entscheidung untergebener Rechts-Frage aus berührtem Reichs-Abschiede keinesweges könne hergenommen werden.

## §. 7.

Vielmehr ist desfalls aus den gemeinen Rechten auszuführen, quod post susceptam probationem & publicatis attestatis juramentum judicale deferre possit

SCHOEPFFER in synops. jur. priv. L. XII.  
tit. 2. n. 58.

Eo, quod qui unam probationem attulit, qua

qua non evicit, non impediatur aliam proferre: pluribus enim probationibus uti licet. Est autem probationis genus delatio jura-  
menti.

ZOSIUS ad π. L. XII. Tit. 2. n. 35.  
Hinc reus, antequam juraverit se dare non oportere, haud absolvendus, ac solummodo excipiens casus L. 22. in fin. De nox. quo actori, qui optionem habuit ex prætoris edicto, domino deferendi jurisjurandi, vel agendi directo judicio ob noxam servi, si judicio illo agere maluerit, & in eo defectus fuerit probationibus, merito non auditur, si velit postea regredi ad conditionem jurisju-  
randi semel omissam; sed protinus causa cadit.

CUIACIUS Observ. L. XXII. cap. 28.

§. 8.

Da nun (wie die Jurisconsulti Helmsta-  
dienses apud

LEYSERUM ad π. spec. 121. med. 1.  
Gesprochen) das juramentum respondendorum  
kein blosses juramentum calumniae ist, sondern  
mit zum Beweise gehöret, und also gar viel  
von der Natur des juramenti judicialis partici-  
piert. Ja da sothaner Eyd nach Anmerkung

BOEHMERI ad X. Lib. II. tit. 5. §. 12.  
In die juramenta veritatis am meisten einschlä-  
get; so muss derselbe auch nach eröffnetem Zeu-  
gen Verhöre um so ohngezweifelter Platz grei-  
fen,

sen, se bekannter es ist, quod judex debeat universa rimari, possitque etiam post conclusionem in causa a partibus factam interrogare de facto, quoties dubitationis aliquid occurrerit, usque ad prolationem sententia*z*, text. clar. c. cum Joannes 10. §. penult. de fide instrument. Atqui oblatis sibi per partem positonibus pro jure suo tuendo oritur aliqua dubitatio: ergo juxta eas potest judex interro-

gare.

REIFFENSTUEL ad X. L. II. Tit. XVIII. §.  
9. n. 234.

§. 9.

Diesem kommt annoch hinzu, dass wann der Eyd dahier nicht sollte angenommen werden wollen, alsdann die Parthey nach einhelliger verer Rechtsgelehrten Meynung in der zweyten Instanz das bekannte beneficium non probata probandi, & non deducta deducendi an Hand nehmen, und mittels desselben den Eyd annoch aufzutragen und abfordern könnte.

LEYSER cit. spec. 121. med. 3.  
Sicut enim in secunda etiam alio probandi genere appellans uti potest, ita etiam jure juringando, quod ejus quedam species est.

MEVIUS P. IV. Dec. 5.

Mithin ist nicht zu ermessen, warum man den Eyd dermalen nicht eben sowohl annehmen, sondern vielmehr den Proces verlängeren, bede-

bede Theile nur in vergebliche Kosten stürzen sollte, zumal eines Theils die zu schwören verweigernde Parthey dadurch nicht das mindeste gewinnet, im Gegentheile sich nur selbst den aufhält, und Kosten verursacht, und zu Ende gleichwohlen zu dem Eyde bequemen muß. Andern Theile erfordern es auch die Pflichten des Richters, daß er den Proces möglichster massen abzukürzen trachte. Folglich würde er schnurstracks dawider handlen, wann er dasjenige übergehen und verwiesen wollte, was er doch endlich angenommen werden zu müssen schon wirklich voraus sieht. Ueber dies erheissen es die Gesetze selbst, daß der Beweis in allen Wegen solle beförderet werden. Probationibus enim pinguius subveniendum est,

L. 12. pr. Cod. de Reb. credit.

### §. 10.

Aus diesen Ursachen halte ich zwar mit dem DURANDO spec. Lib. II. part. 2. summ. posic.  
quando faciendæ n. 5.

ohnzulässlich dafür, daß auch nach eröfnetem Zeugen, Verhöre dem juramento respondentorum statt zu geben seye. Immittels aber da der Kläger den Eyd nicht platter Dinges, sondern unter dem Bedingnisse, falls die Zeugenaussagen für ohnhinlänglich gehalten werden sollten, aufgetragen und gefordert hat; so wäre um die Stelle der Parthey nicht zu treten,

treten, noch deren Vortheil gleich dem Sachwalter zu besorgen, vorläufig annoch zu sprechen: würde Kläger wegen des Act. N. 41. erwehnten Endes sich näher und eigentlich erläutern, als dann ferner ergehen solle, was reflektens.

-0630-0630-0630-30-0630-0630-30-0630-0630-0630-0630-0630-0630-0630-

## XIV.

### Von Verkaufung eines minderjährigen zugehörigen Hauses.

§. I.

**N**ach Absterben der Annen A. hat deren selben Schwiegersohn Johann B. wider die übrigen Miterben nicht nur eine auf der Erbschaft haftende Forderung eingeklaget, sondern auch am 17ten März 1727. dahin angetragen, daß ihm, wie auch seinen Pflegbefohlenen, den minderjährigen Vorfürdern des Johann A. der erbschaftliche Anteil möchte gegeben und angewiesen werden. In dessen Gefolge seynd sämtliche Erben zur Theilung geschritten, und weilten das Elterliche Haus in fünf Theile nicht zu theilen ware, so hat ob bemelter B. seinen fünften für 125. Rthlr. sodann der Johann A., welcher damals schon in zweyter Ehe sasse, den auf seine Vor-